



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der

**Bioethanolanlage;**

**hier: Erhöhung der Kapazität der Biomethananlage von 48 Tonnen  
Abfällen je Tag auf 2.700 Tonnen Abfällen je Tag sowie Trennung der  
Biomethananlage von der Bioethanolanlage und Führung als  
eigenständige Abfallbehandlungsanlage**

am Standort in 06780 Zörbig

für die Firma

**Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG  
Thura Mark 20  
06780 Zörbig**

vom **10.03.2014**  
Az: **402.3.1-44008/12/59**  
Anlagen-Nr. **6856**

## Inhaltverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b>	Seite 3
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 5
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	Seite 5
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht	Seite 5
	3. Immissionsschutz	Seite 7
	4. Arbeitsschutz	Seite 12
	5. Wasserrecht	Seite 14
	6. Abfallrecht	Seite 14
	7. Bodenschutz	Seite 21
	8. Betriebseinstellung	Seite 22
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	Seite 23
	1. Antragsgegenstand	Seite 23
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 23
	3. Entscheidung	Seite 24
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 26
	4.1 Allgemein	Seite 26
	4.2 Baurecht	Seite 26
	4.3 Immissionsschutz	Seite 27
	4.4 Arbeitsschutz	Seite 30
	4.5 Wasserrecht	Seite 31
	4.6 Abfallrecht	Seite 31
	4.7 Bodenschutz	Seite 36
	4.8 Flächennachweis	Seite 36
	4.9 Betriebseinstellung	Seite 36
	5. Kostenentscheidung	Seite 37
	6. Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA	Seite 37
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	Seite 38
	1. Immissionsschutz	Seite 38
	2. Baurecht	Seite 38
	3. Arbeitsschutz	Seite 40
	4. Wasserrecht	Seite 40
	5. Abfallrecht	Seite 40
	6. Bodenschutz	Seite 41
	7. Naturschutz	Seite 41
	8. Zuständigkeiten	Seite 41
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	Seite 42
<b>Anlagen</b>		
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 43
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 46

## Genehmigungsbescheid

I

### Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 16 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 8.6.2.1 i. V. m. 9.1.1.2 Anhang 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG**  
**Thura Mark 20**  
**06780 Zörbig**

vom 14. September 2012 (Posteingang am 8. Oktober 2012) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 17.06.2013, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Bioethanol;**  
**hier: Erhöhung der Kapazität der Biomethananlage von 48 Tonnen Abfällen je Tag auf 2.700 Tonnen Abfällen je Tag sowie Trennung der Biomethananlage von der Bioethanolanlage und Führung als eigenständige Abfallbehandlungsanlage**

auf dem Grundstück in 06780 Zörbig,

Gemarkung: **Zörbig**, Flur: **6, 7**, Flurstücke: **44/1, 57/1, 99/3, 99/5, 99/6, 100/1, 100/2, 422/57, 482/58, 483/58, 496/56, 522/56**

erteilt.

2. Mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage wird die Biomethananlage als eigenständige Abfallbehandlungsanlage (Biogasanlage) unter der Anlagennummer 7361 geführt.

Nachfolgend aufgeführte Betriebseinheiten gehören zur Anlage:

BE 00.11: Versorgungsanlagen  
BE 00.12: Biomethanfermentation 1  
BE 00.13: Wasserkonditionierung  
BE 00.15: Lager  
BE 00.16: Biomethanfackel 1  
BE 00.17: Biomethanreinigung 1  
BE 00.19: Chemietanklager  
BE 00.20: Feed-Aufbereitung  
BE 00.21: Eindampfung (neu)  
BE 00.22: Biomethanfermentation 2 (neu)  
BE 00.26: Biomethanfackel 2 (neu)  
BE 00.27: Biomethanreinigung 2 (neu)

Teile der Betriebseinheiten 00.12, 00.16 und 00.22 zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von Tonnen fallen auch unter die Nr. 9.1.1.2 des

Anhangs 1 zur 4. BlmSchV und wären auch gesondert genehmigungsbedürftig. Sie werden hier als Anlagenteil/Nebeneinrichtung (AN) auch unter AN-Nr.01.10 geführt.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Genehmigungen mit ein:
  - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die Zulassung der Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA für
    - den Verzicht einer rauchdichten Ausführung der T30 Türen im Treppenraum der Eindampfung und
    - die Überschneidung der Abstandsflächen der geplanten Eindampfung und der umliegenden Behälter.
  
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). gemäß § 13 BlmSchG nicht ein
  
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich bestätigt wurde.
  
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Aufnahme von nachträglichen Auflagen erteilt, welche sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergeben.
  
7. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen vom 26.03.2010, Az. 402.4.4-44008-2.1/2416 und vom 30.06.2011, Az. 402.3.1-44008/11/22 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen aus den früher erteilten Genehmigungen für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.
  
8. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 30. Dezember 2016 den Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen hat. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
  
9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
  
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Anlagenänderung und der Inbetriebnahmeterrin der geänderten Anlage sind jeweils den zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Abschnitt V Hinweise Nr. 8.) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.
- 1.4 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Genehmigungsbehörde und der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

#### 2. Baurecht

- 2.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
  - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).Der Baubeginn ist auch dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz anzuzeigen.
- 2.2 Das Brandschutzkonzept vom 10.08.2012 zum geplanten Vorhaben ist vollumfänglich umzusetzen. Dabei sind die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis vom 30.04.2013 von Herrn Dipl.-Ing. S. Schumann zu beachten:
  - 2.2.1 Für die Erweiterung der Anlage ist für die Bereiche mit Explosionsgefahr ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das bereits vorliegende Dokument zu aktualisieren.

- 2.2.2 Die Unterteilung der gesamten Biomethananlage in 3 Brandbekämpfungsabschnitte durch freizuhaltende Freiflächen ist zu realisieren.
- 2.2.3 Alle geplanten Erweiterungen der Anlage sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.
- 2.2.4 Der bestehende Feuerwehrplan sowie die Brandschutzordnung sind aufgrund der geplanten Erweiterungen zu aktualisieren.
- 2.2.5 Der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmte und bestätigte Feuerwehrplan ist dem Prüfer für Brandschutz spätestens zur abschließenden Bauüberwachung in Kopie vorzulegen.
- 2.2.6 Für die neu geplanten Flächen für die Feuerwehr ist der Nachweis der Tragfähigkeit gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zur abschließenden Bauüberwachung vorzulegen.
- 2.2.7 Die sicherheitstechnischen Anlagen der Bestandsanlage sind auch in der geplanten Erweiterung zu installieren. Dies betrifft die Brandmelde- und Alarmierungsanlage, die Sicherheitsbeleuchtung, die Sicherheitsstromversorgung und das Gaswarnsystem.
- 2.2.8 Technische Anlagen und Einrichtungen an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit oder des Brandschutzes gestellt werden, müssen auf der Grundlage der TAnIVO geprüft werden.
- Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
- automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungseinrichtungen, Sicherheitsstromversorgungen und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes wie Notstromaggregate,
  - Sicherheitsbeleuchtungen und Anlagen der Allgemeinstromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheitsstromversorgung stehen.
- Durch einen Sachkundigen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
- Blitzschutzanlagen,
  - Brandmeldeanlagen mit nicht automatischen Brandmeldern und nichtautomatischen Alarmierungseinrichtungen.
- Die Prüfberichte sind dem Prüfer spätestens zur abschließenden Bauüberwachung zu übergeben.
- 2.2.9 Die geplante Ausführung aller Wärmedämmungen für die Eindampfung aus nicht brennbaren Baustoffen ist umzusetzen. Dies ist Voraussetzung für die Ausführung der Eindampfung als brandschutztechnisch ungeschütztes Stahltragwerk.
- 2.2.10 Die geplante Steigleiteranlage an der Eindampfung zur Sicherstellung des zweiten unabhängigen Rettungsweges ist auf der Grundlage der DIN 18799/1 (Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen) zu planen und auszuführen.
- 2.2.11 Im notwendigen Treppenraum der Eindampfung ist eine trockene Steigleitung nach DIN 14462/1 zu installieren. Entnahmestellen sind im Treppenraum im unmittelbaren Zugangsbereich zu den Ebenen des Gebäudes anzuordnen. Die Einspeisestelle ist aktenkundig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle

abzustimmen. Die Kennzeichnungen der Einspeisestelle und der Entnahmestellen sind auf der Grundlage der DIN 4066 vorzunehmen.

- 2.2.12 Die an der Eindampfung geplanten Rauch- und Wärmeabzugsflächen sind umzusetzen. Der Funktionsnachweis und der Nachweis der festgelegten Öffnungsgrößen sind dem Prüfenieur für Brandschutz zur abschließenden Bauüberwachung vorzulegen.
- 2.2.13 Die geplanten Steigleiteranlagen im Bereich der beantragten Fermenter sind auf der Grundlage der DIN 18799/1 zu planen und auszuführen.
- 2.3 Der Prüfenieur für Brandschutz ist mit der Bauüberwachung beauftragt. Er ist von der Bauleitung rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um ihm Bauzustandsbesichtigungen zu ermöglichen. Die Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 18 bis 21 BauO LSA für alle im Bauvorhaben verwendeten relevanten Bauarten und Bauprodukte, an welche brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, sind dem Prüfenieur vor der ersten Bauüberwachung zu übergeben. Eine Übersicht der vorzulegenden Unterlagen befindet sich im Anhang zum Prüfbericht des Brandschutzes.
- 2.4 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Folgende Unterlagen / Bescheinigungen sind mit der Anzeige vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist auch dem Prüfenieur für Brandschutz anzuzeigen.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

##### **3.1.1 Geruchsintensive Stoffe**

3.1.1.1 Alle verwendeten Ausrüstungen sind mindestens technisch dicht auszuführen. Entsprechende Dokumentationen oder Zertifikate des Herstellers sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.1.2 Die Außenanlagen einschließlich der Verkehrswege für den anlagenbedingten Verkehr sind regelmäßig in Abhängigkeit von Verschmutzungsgrad zu säubern.

3.1.1.3 Alle organisch belasteten Abluft-/Abgasströme der Biomethananlage sind der regenerativen Thermischen Oxidation zuzuführen und dort zu reinigen. Dies gilt auch für die aus der Befüllung von Behältern entstehende Verdrängungsluft aus der Biomethanerzeugung.

Das Befüllen von Behältern mit ASL oder Dünnschlempe darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine geruchsbelastete Verdrängungsluft in die Atmosphäre gelangt. Geruchsbelastete Abgase sind immer der Biomethanreinigung zuzuführen. Erst dann darf die Stellung des Weges zur Atmosphäre erfolgen.

- 3.1.1.4 Die im Abgas der Quelle Q 2171 enthaltenen Geruchsemissionen dürfen die mittleren Geruchsstoffkonzentrationen von  $500 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten:  
(antragsgemäß)
- 3.1.1.5 Die während des Befüllens der LKW aus der LKW-Verladung entstehende Verdrängungsluft ist der Dampfkesselanlage zuzuführen und dort mit zu verbrennen.  
Im Fall einer Störung darf keine Verladung erfolgen.  
(antragsgemäß und Nr. 5.1.3, Abs. 1 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
- 3.1.2 Emissionsbegrenzungen
- 3.1.2.1 Die im Abgas der Quellen E 1171 und E 2171 enthaltenen organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Massenkonzentration von  $50 \text{ mg/m}^3$  an jeder Quelle nicht überschreiten.  
(antragsgemäß und Nr. 5.2.5 TA Luft)
- 3.1.2.2 Die im Abgas der Quellen E 1171 und E 2171 enthaltenen Emissionen an Schwefelwasserstoff dürfen die Massenkonzentration von  $3 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.  
(antragsgemäß und Nr. 5.2.4, Klasse 2 TA Luft)
- 3.1.2.3 Die im Abgas der Quelle E 1211 enthaltenen organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Massenkonzentration von  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.  
(antragsgemäß und Nr. 5.2.5 TA Luft)
- 3.1.3 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen
- 3.1.3.1 Die Emissionen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand ( $273,15 \text{ K}$ ,  $101,3 \text{ kPa}$ ) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.  
(Nr. 2.5 a) aa) TA Luft)
- 3.1.3.2 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
  - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen
- nicht überschreiten.  
(Nr. 2.7 a) TA Luft)
- 3.1.4 Abgasreinigungseinrichtungen
- 3.1.4.1 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungsanlagen (Entschwefelung/Aktivkohlefilter, Regenerative Thermische Oxidation (RTO)) ist unzulässig. Die Wirksamkeit dieser Anlagen ist durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme, pH-Wert-Messung etc.) und Wartung zu sichern.
- 3.1.4.2 Zur Gewährleistung einer optimalen Funktion beider RTO- Anlagen (Schadstoffoxidation) muss ein Temperaturniveau von min. größer  $820 \text{ °C}$  gewährleistet sein. Bei einer Störung der RTO sind alle Vorgänge bei denen geruchsbelastetes Abgas entsteht unverzüglich abzufahren. Ein Wiederauffahren ist erst wieder zulässig, wenn die Abgasreinigung wieder voll funktionsfähig ist.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist zeitgleich zu informieren.

(antragsgemäß)

Bei Unterschreitung der Mindesttemperatur sowie jeder anderen Störung der RTO-Anlagen, die dazu führt, dass eine ordnungsgemäße Abgasbehandlung nicht mehr gewährleistet werden kann, ist das Abgas über die Fackelanlage zu leiten.

3.1.4.3 Für die Abgasreinigungsanlagen sind nachfolgend genannte Ereignisse zu erfassen und, z.B. in einem Betriebsbuch, zu dokumentieren (Tag, Uhrzeit/Zeitdauer):

Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen.

Die Dokumentation ist, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 3 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(in Anlehnung an Nr. 5.1.3 und 5.3.3.5 Abs. 4 TA Luft)

3.1.4.4 Die Fackelanlagen ( Betriebs- und Sicherheitsfackeln) dürfen ausschließlich nur zur Verbrennung von nicht spezifikationsgerechtem Biogas und / oder im Reparatur- oder Havariefall der Biogasanlage und / oder der Regenerativen Thermischen Oxidation betrieben werden.

(antragsgemäß)

3.1.5. Messung und Überwachung der Emissionen

3.1.5.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausg. Jan. 2008) zu beachten.

(Nr. 5.3.1 TA Luft)

3.1.5.2 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind, erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen.

(Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

3.1.5.3 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

(Nr. 5.3.2.2 TA Luft)

3.1.5.4 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausg. Jan. 2008) berücksichtigt.

Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen

Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

- 3.1.5.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN/Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probennahmen sollen der VDI 2456 (Ausc. Nov. 2004), der DIN EN 15058 (Ausc. Sept. 2006) und der DIN EN 15259 (Ausc. Jan. 2008) entsprechen.
- 3.1.5.6 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.  
(Nr. 5.3.2.2 TA Luft)
- 3.1.5.7 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausc. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.  
(Nr. 2.9 TA Luft)
- 3.1.5.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausc. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.  
Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt abrufbar ist, zu verwenden.  
Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter 2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.  
(Nr. 5.3.2.4 TA Luft)
- 3.1.5.9 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

### 3.1.6 Ableitbedingungen

Die Abgase sind mindestens wie nachstehend genannt in die freie Atmosphäre abzuleiten:

Quelle	Austrittsfläche in m <sup>2</sup>	Ableitungshöhe in m
E2171	0,20	18,0
E1211	0,03	24,5

(Nr. 5.5.2 TA Luft)

## 3.2 Geräuschimmissionen

- 3.2.1 Die Anlage zur Herstellung von Biomethan ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten eingehalten werden.  
Der Werksverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 6.3 und Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.
- 3.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben (Nr. 2.5 und Nr. 3.1b TA Lärm). Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose vom 22.06.2012 mit den Ergänzungen vom 21.11.2012 (Hyder Consulting GmbH Deutschland, Projekt DE000843) aufgeführten Emissionskenndaten und Bauschalldämm-Maße einzuhalten.
- 3.2.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.  
(Nummer 7.3 TA Lärm)
- 3.2.4 Die durch die geänderte Anlage zur Herstellung von Biomethan hervorgerufenen Geräusche dürfen am maßgeblichen Immissionsort, dem Wohnhaus Beyersdorfer Weg Nr. 3 in Zörbig (Außenbereich), zur Nachtzeit einen Beurteilungspegel in Höhe von 39,3 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.5 Zur Feststellung der Einhaltung des oben genannten Geräuschimmissions-Grenzwertes sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 TA Lärm anzuwenden.

Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

### 3.3 Störfallvorsorge

3.3.1 Gemäß § 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Biomethananlage das vorhandene Sicherheitskonzept anzupassen, das den im Anhang III dieser Verordnung genannten Grundsätzen Rechnung trägt. Der Betreiber hat die Umsetzung des Konzeptes durch die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems sicherzustellen.  
Das Konzept ist auf Verlangen vorzulegen oder zu übergeben.

3.3.2 Die Anlagenbetreiberin hat zu veranlassen, dass für die Anlagenerweiterung gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG während der Inbetriebnahmephase der geänderten Anlage überprüft wird, ob die Anlage zur Herstellung von Biomethan entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid geändert ist und betrieben werden kann. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.  
Als Schwerpunkte gelten dabei:

- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten,
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist.
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung)

3.3.3 Die Anlagenbetreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach dem BImSchG spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

## 4. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

4.1 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unter Berücksichtigung des § 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und des § 6 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) zu überarbeiten und zu dokumentieren. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend § 6 BetrSichV zu aktualisieren.  
(§§ 4, 5 ArbSchG i. V. m. §§ 3, 6 BetrSichV)

- 4.2 Im Rahmen der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.
- 4.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 94/9/EG sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine befähigte Person hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen. befähigte Person hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.  
(§§14, 15 BetrSichV)
- 4.4 Alle elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend den VDE-Bestimmungen miteinander sowie mit dem Schutzleiter und dem Erdungsleiter zu verbinden (Potentialausgleich).  
(§ 4 ArbSchG)
- 4.5 Sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile (z.B. Flammensperren) und Sicherheitseinrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen, Gaswarneinrichtungen) sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.  
(§§10, 15 BetrSichV)
- 4.6 PLT- Schutzeinrichtungen sind entsprechend VDI/VDE 2180 zu klassifizieren und zuverlässigkeitstechnisch auszulegen. Die DIN EN 61511 ist zu berücksichtigen. Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der PLT-Schutzeinrichtungen sind festzulegen. Das Ergebnis der Klassifizierung und die Prüffristen sind zu dokumentieren.  
(§10 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180)
- 4.7 Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.  
(§ 3a Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) i. V. mit Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV).
- 4.8 Die Anlage ist ausreichend zu beleuchten.  
(§ 3a ArbStättV i. V. mit Pkt. 5.1 des Anhangs zur ArbStättV)
- 4.9 Für die Anlage sind die Betriebsanweisungen zu überarbeiten. In der Betriebsanweisung sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen. In diesen Betriebsanweisungen sind auch Festlegungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die Erste Hilfe zu treffen.  
Beschäftigte, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der geänderten/ergänzten Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.  
(§ 4 ArbSchG i. V. mit BetrSichV und §14 GefahrstoffV)

- 4.10 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der gasbeaufschlagten Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.  
(§ 10 Abs. 1 BetrSichV)
- 4.11 Gasführende Anlagenteile sind mit einem ausreichenden Schutz gegen mechanische Beschädigungen (Anfahrerschutz) auszurüsten.  
(§ 4 ArbSchG)
- 4.12 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, sind gemäß § 8 (2) GefahrstoffV in Verbindung mit Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG zu kennzeichnen.  
(§ 8 (2) GefahrstoffV)
- 4.13 Flanschverbindungen bei Rohrleitungen für Medien mit ätzenden Eigenschaften (Natronlauge, Schwefelsäure) sind mit Spritzschutz auszurüsten.  
(§ 4 ArbSchG)
- 4.14 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine Zugelassene Überwachungsstelle bzw. einer befähigten Person eine Prüfung hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion durchgeführt wurde. Da bei der Desorptionskolonne 117K202 eine Änderung der Betriebsweise erfolgt (Umstellung auf Druckfahrweise), ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich. Es ist zu ermitteln, ob die Prüfung vor Inbetriebnahme in Abhängigkeit der Betriebsparameter und Apparatekenndaten durch eine Zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen ist.  
(§ 14 BetrSichV).

## 5. Wasserrecht

- 5.1 Die Materialbeständigkeit der Anlagen gegen die Stoffe Pura Treat R+, Monoethylenglykol 35 %ig und Kältemittel R410A muss dauerhaft gewährleistet sein.  
Gemäß § 10 VAWS LSA ist für diese LAU-Anlage ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben. Existiert ein Anlagenkataster für den Betriebsstandort, ist es mit dieser LAU-Anlage und vollständigkeithalber mit der HBV-Anlage fortzuschreiben.

## 6. Abfallrecht

### 6.1 Errichtung

- 6.1.1 Für den bei der Errichtung der Anlage anfallenden Bodenaushub sind vor der Entsorgung Deklarationsanalysen zu erstellen. Die Deklarationsanalysen für diesen Bodenaushub sind in Anlehnung an die LAGA – Technische Regeln Boden (Stand: 05.11.2004), Tabelle II. 1.2.-2 und Tabelle 1.2.-3 durchzuführen. Im Ergebnis der Analysen ist entsprechend der ermittelten Werte über die Verwertung bzw. Beseitigung des Bodenaushubs zu entscheiden.
- 6.1.2 Evtl. kontaminierter Bodenaushub ist nicht mit unkontaminierten Materialien zu vermischen.

- 6.1.3 Die Entsorgung der bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle (Bodenaushub und Bauabfälle) hat unter Beachtung der §§ 7 und 15 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) i. V. m. den in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) definierten Anforderungen zu erfolgen.
- 6.1.4 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung hat entsprechend den §§ 49, 50 und 52 KrWG i. V. m. den in der NachwV definierten Anforderungen zu erfolgen.

## 6.2 Abfallannahme

- 6.2.1 Die Anlage ist für die Annahme (Input), Behandlung und Lagerung folgender Abfallarten - Abfallschlüssel (AS) nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV), der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) und der unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen:

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Kaff aus Getreidereinigung
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	pflanzlichen Ursprungs
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	nur Dünnschlempe bzw. Treber aus der Bioethanolanlage (Eigenerzeugung) der Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG, Standort Zörbig

- 6.2.2 Andere als unter NB 6.2.1 genannte Abfallarten sind von der Annahme, Behandlung und Lagerung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Annahme, Behandlung und Lagerung des Abfalls 02 07 02 nur dann zulässig, wenn dieser im Rahmen der Herstellung von Alkohol unter Verwendung von Getreide aus der unter NB 6.2.1 genannten Bioethanolanlage anfällt.
- 6.2.3 Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn vom Abfallerzeuger eine aktuelle Deklarationsanalyse (nicht älter als ein Monat) gemäß Umfang der NB 6.2.5 vorliegt.
- 6.2.4 Für unter NB 6.2.1 genannten Abfälle sind bei jeder Erstanlieferung eine Rückstellprobe und eine Probe zur Identitätsanalytik zu entnehmen. Weiterhin sind je Abfall mindestens 1 Probe / Monat und Abfallerzeuger über den Betriebszeitraum der Anlage verteilt zu entnehmen.
- 6.2.5 Von den entnommenen Proben sind zwei Proben mit jeweils verschiedenem Abfallschlüssel analytisch auszuwerten. Hierbei ist prinzipiell vom mengenmäßig relevantesten Abfall eine Probe zu untersuchen. Sollte im betrachteten Probenahmezeitraum keine Annahme von verschiedenen Abfallschlüsseln gemäß NB 6.2.1 erfolgt sein, so kann die Probenzahl auf eine Probe / Monat und Abfallerzeuger reduziert werden. Der Analytikumfang der zu untersuchenden Proben / Probe hat dabei mindestens nachfolgende Parameter (Milligramm je Kilogramm Trockenmasse) zu umfassen:

Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Zink (Zn).

Zusätzlich ist vierteljährlich mindestens eine von firmenfremden (externen) Anlieferungen / Abfallerzeugern entnommene Probe für den mengenmäßig relevantesten Abfall bezüglich Dioxin (PCDD/PCDF [WHO-TE inkl. BG]) und dioxinähnliche PCB zu untersuchen. Somit sind insgesamt 4 Dioxin-Untersuchungen pro Jahr durchzuführen, wobei mindestens einmal jährlich jeder extern angenommene Abfallschlüssel auf dessen Dioxin-Gehalt hin untersucht werden muss.

Die Dioxin-Untersuchung für unter NB 6.2.1 genannte Abfälle aus externer Anlieferung kann entfallen, wenn eine gleichartige Analytik am Entstehungsort / vom Abfallerzeuger durchgeführt worden ist und vor Anlieferung übergeben wird.

Darüber hinaus ist halbjährlich mindestens eine entnommene Probe für den Abfall 02 07 02 aus der firmeneigenen Bioethanolanlage (Dünnschlempen- und Treber) bezüglich Dioxin (PCDD/PCDF [WHO-TE inkl. BG]) und dioxinähnliche PCB zu untersuchen. Somit sind insgesamt 2 Dioxin-Untersuchungen für den firmenintern anfallenden Abfall 02 07 02 pro Jahr durchzuführen.

- 6.2.6 Die Identitäts- und Nachfolgeanalytik hat durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytik Labor zu erfolgen und mindestens die Parameter der NB 6.2.5 zu umfassen. Die Probenahmen sind zu protokollieren, zur Aufbewahrung der entnommenen Rückstellproben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen. Die Aufbewahrungsfrist muss mindestens einen Monat umfassen.
- 6.2.7 Die Untersuchungsergebnisse der NB 6.2.5 sind zusammen mit der Deklarationsanalyse, den evtl. Nachfolge-Analysen und den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ tabellarisch, zeitbezogen aufzulisten.
- 6.2.8 Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Hierzu zählen u.a.:
- Leichtentzündliche, radioaktive oder explosive Stoffe/Abfälle, z.B. Stoffe die unter den gegebenen Bedingungen in den Abfalllager zur Selbstentzündung neigen könnten.
  - Abfälle, die aufgrund Ihres Herkunftsbereiches den festgelegten Anforderungen des durch die Anlagenbetreiberin aufgestellten Qualitätskontrollplanes nicht entsprechen.
  - Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik und der Identitätsanalytik bzw. fehlender / unvollständiger Liefer- / Nachweisdokumentation übereinstimmen.
- 6.2.9 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist vorhergehend die zuständige obere Abfallbehörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren. Darüber ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.10 Vor Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten nach der die Eingangs- und Ausgangskontrolle bei der Annahme und der Abgabe von Abfällen zu erfolgen hat.
- 6.2.11 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahme- / Eingangskontrolle durchzuführen, die im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.
- Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls am Annahmebehälter,
  - b) Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
  - c) Abfallerzeuger,

- d) Abfallmenge gemäß Wiegeschein - nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein / Annahmebeleg) mit den Punkten b) bis f)
- h) Entnahme einer Rückstellprobe und einer Probe zur Identitäts- bzw. Nachfolgeanalytik von der Erstanlieferung bzw. weiteren Anlieferungen
- i) Ergebnis der Identitätskontrolle – Abweichungen, Bemerkungen
- j) Annahmeverantwortlicher.

6.2.12 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

6.2.13 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 6.3 Nachweisverfahren

6.3.1 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und / oder zur anschließenden Entsorgung (Output) vorgesehen sind, sind Register zu führen.

Im Falle der Annahme von Abfällen sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen so zu registrieren, indem für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches i. V. m. den Anforderungen der Nachweispflichten der BioAbfV folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Ursprung / Herkunft (bis zum ersten Abfallerzeuger),
- den Beförderer,
- den Firmennamen und Anschrift der Entsorgungsanlage,
- die Entsorgernummer der Anlage des Annehmenden,
- Angabe der fortlaufenden Chargennummer, in der der Abfall zum Einsatz kommen soll,
- für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
- das Datum der Annahme,
- die Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers.

6.3.2 Im Falle der Abgabe von Abfällen sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen – zur Verwertung und/oder zur Beseitigung – so zu registrieren, indem für jede einzelne abgegebene Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Abfallerzeuger,
- den Beförderer bzw. Abholer,
- den Firmennamen und Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
- die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
- für jede abgegebene Charge die Menge,
- das Datum der Abgabe,
- Deklarationsanalyse und Nachfolge-Analysen.

6.3.3 Die abgegebenen Gärreste und Dünnschlempe sind so zu registrieren, dass jede Charge mit einer fortlaufenden Chargennummer zu versehen ist, die mindestens das Jahr und den Monat sowie eine für das Behandlungsjahr fortlaufende Nummerierung haben muss. Die v.g. Chargennummern sind in einem Verzeichnis aufzulisten welches folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Erzeuger/Absender (Name und Anschrift),
- Chargennummer,
- Abnehmer (Name und Anschrift),
- Abgegebene Menge in Tonnen,
- das Datum der Abgabe,
- aktuelle Analysen der Gärreste gemäß NB 6.5.3 und 6.5.4,
- Ausbringungsfläche.

6.3.4 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens 10 Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und elektronisch zu führen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

#### 6.4 Abgabe von Abfällen zur Entsorgung

6.4.1 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind von der Anlagenbetreiberin –als Abfallerzeuger -, entsprechend den Anforderungen von §§ 2,3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).

6.4.2 Die aus dem Behandlungsprozess (Biomethanreinigung) entstehende Schwefelsuspension unterliegt bis zu deren regulären Verwendung als Düngemittel, d.h. ab dem Zeitpunkt der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen, dem KrWG i. V. m den dazugehörigen Verordnungen (BioAbfV) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV). Dies gilt auch für alle übrigen aus dem Behandlungsprozess anfallenden und als Düngemittel vorgesehenen Stoffe (z. B. Ammoniumsulfat-Lösung).

6.4.3 Die nachfolgend beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie bei Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle sollen gemäß Antragsunterlagen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt oder – sofern der Abfall nicht verwertbar ist – in dafür zugelassenen Anlagen allgemeinwohlverträglich und nachweislich beseitigt werden. Die Entsorgung hat dabei möglichst zeitnah zu erfolgen.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Betriebsbezeichnung
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	unbehandelte Dünnschlempe
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Gärrest (gereinigtes Ablaufwasser)
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Bindegarn
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Schwerstoffe aus der Steinfalle der Strohaufbereitung

- 6.4.4 Eine Verwertung der Dünnschlempe unter dem Abfallschlüssel 02 07 02 ist nur dann zulässig, wenn dieser Abfall keiner Behandlung unterzogen wurde. Liegt eine unvollständige Behandlung vor, so ist der Abfallschlüssel 19 06 05 zu verwenden.
- 6.4.5 Zur Entsorgung der aus dem Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind von der Betreiberin Deklarationsanalysen gemäß den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen.  
Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.  
Von den Regelungen dieser NB ausgenommen sind der beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallende Gärrückstand und die evtl. anfallende unbehandelte Dünnschlempe.
- 6.4.6 Es ist von jeder Erstanlieferung an den Abfallentsorger eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, deren Aufbewahrungsfrist mindestens den Zeitraum bis Abschluss der ordnungsgemäßen Behandlung durch den Entsorger umfassen muss. Bei Abgabemengen von größer 2.000 t ist je 2.000 t eine weitere Probe zu untersuchen und eine weitere Rückstellprobe zu entnehmen.  
Von den Regelungen dieser NB ausgenommen sind der beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallende Gärrückstand und die evtl. anfallende unbehandelte Dünnschlempe.
- 6.4.7 Der Nachweis der Einhaltung der Annahmekriterien ist zusammen mit der Deklarationsanalyse, den evtl. Nachfolge-Analysen und den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten.

## 6.5 Abgabe Gärrest und unbehandelte Dünnschlempe

- 6.5.1 Der beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallende Gärrest (gereinigtes Ablaufwasser) und die unbehandelte Dünnschlempe dürfen nur zur Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden Verwendung finden, wenn folgende Bestimmungen gemäß BioAbfV erfüllt sind:
- seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit,
  - keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an Schadstoffen,
  - Anforderungen an die Dokumentations- und Nachweispflicht gemäß BioAbfV.
- 6.5.2 Bis zu deren regulären Verwendung als Düngemittel, d.h. ab Zeitpunkt der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen, unterliegen der Gärrest und die Dünnschlempe den Regelungen des KrWG i. V. m. den dazugehörigen Verordnungen BioAbfV und der DüMV.
- 6.5.3 Die aus NB 6.5.1 resultierenden Untersuchungen auf Hygieneparamter (keimfähige Samen, austriebsfähige Pflanzenteile, Salmonellen), Schwermetalle in der Trockenmasse (Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn), Fremdstoffe, Steine, pH-Wert, Salz,

organische Substanzen (Glühverlust) und Trockenrückstand sind im Rahmen der regelmäßigen Güteüberwachung für den Gärrest und für die unbehandelte Dünnschlempe durchzuführen.

- 6.5.4 In Ergänzung zu den in NB 6.5.3 aufgeführten Untersuchungen sind die in der Trockenmasse enthaltenen Schwermetallparameter As, Thallium (Tl) und Perfluorierte Tenside (PFT-Summe aus PFOA und FOS) gemäß DüMV halbjährlich zu bestimmen.
- 6.5.5 Probenahmen, Probenvorbereitungen und Analysen sind grundsätzlich durch unabhängige, zugelassene und akkreditierte Untersuchungsstellen, durchführen zu lassen.
- 6.5.6 Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der BioAbfV und DüMV ist zusammen mit den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation „Gärrest / Düngemittel-Beprobung und Analytik“ jeweils getrennt für den Gärrest als auch für die unbehandelte Dünnschlempe tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten.

## **6.6 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Annahmeordnung**

- 6.6.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 6.6.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen. Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.
- 6.6.3 Für externe Abfallanlieferer sind einschlägige Betriebsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmeordnung zusammenzufassen.
- 6.6.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.
- 6.6.5 Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.
- 6.6.6 Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:
- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
  - die Abfall / Düngemittel-Register (getrennt nach Verzeichnissen für In-/Output und Gärrest) mit den Dokumenten Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheinen,
  - die Register-Dokumentation „Abfall- / Düngemittel-Beprobung und Analytik“
  - besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
  - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
  - Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
  - Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Über das Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentierbar und damit jederzeit für die obere Abfallbehörde nachvollziehbar sein.

Die Betriebstagebücher und Abfall- / Düngemittel-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 10 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.6.7 Den Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input-Abfälle, der entstandenen Output-Abfälle und Produkte zu entnehmen.

6.6.8 Vor Inbetriebnahme ist durch die Betreiberin eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

6.7 Die Betreiberin hat eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft,
- Daten (Art, Menge, Entsorger / Verwerter) über abgegebene Abfälle und Produkte,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch spätestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der oberen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6.8 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.

## 7. Bodenschutz

7.1 Bei organoleptischen (optischen, geruchlichen) Auffälligkeiten des Erdbodens ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

7.2 Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass der Wiedereinbau und die Entsorgung von Erdaushub entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i. V. m. Teil I in der Fassung vom 6.11.2003 zu erfolgen haben.

Die Untersuchungsergebnisse bzw. Deklarationsanalysen im Bereich der Müllablagerung sind bei einem Wiedereinbau / der Entsorgung des Materials der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich vorzulegen.

7.3 Die umliegenden Flächen um die Halle sind antragsgemäß zu versiegeln.

## 8. Betriebseinstellung

8.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

8.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

8.3 Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 (Posteingang am 8. Oktober 2012) die Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Bioethanolanlage am Standort Gemarkung Zörbig, Flur 6 und 7, Flurstücke 44/1, 57/1, 99/3, 99/5, 99/6, 100/1, 100/2, 422/57, 482/58, 483/58, 496/56, 522/56 nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Gegenstand der Änderung sind Erhöhung der Kapazität der Biomethananlage von 48 Tonnen Abfällen je Tag auf 2.700 Tonnen Abfällen je Tag sowie Trennung der Biomethananlage von der Bioethanolanlage und Führung als eigenständige Abfallbehandlungsanlage.

Für die Kapazitätserhöhung werden neue technische Apparate und Ausrüstungen erforderlich, die den neuen Betriebseinheiten Biomethanfermentation (BE 00.22), Biomethanfackelanlage (BE 00.26) und Biomethanreinigung (BE 00.27) zugeordnet werden. Die Biomethanreinigung erhält eine zweite Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO-Anlage) und die bestehende RTO-Anlage wird gemäß der zweiten geändert. Neu errichtet wird ebenfalls die Betriebseinheit Eindampfung (BE 00.21). Hier sollen die flüssigen Stoffströme reduziert werden.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die Biomethananlage gehört zur Bioethanolanlage, der bisherigen Hauptanlage.

Die Biomethananlage wird hiermit antragsgemäß von der Bioethanolanlage getrennt und als eigenständige Abfallbehandlungsanlage geführt. Sie fällt unter Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag, nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Teile der Anlage dienen auch zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern. Mit einem Fassungsvermögen von 13,26 Tonnen fallen diese Anlagenteile unter Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV und werden als AN 01.10 geführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Landesverwaltungsamt.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind die §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i. V. m. der Nummer 8.6.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine UVP-Pflicht wurde bisher nicht festgestellt. Mithin handelt es sich vorliegend um eine Erweiterung eines nicht UVP-pflichtigen Vorhabens. Es bedurfte einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Ausschlusses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVP.

Die Vorprüfung ergab, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15. November 2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Regionalausgabe Bitterfeld der „Mitteldeutschen Zeitung“ zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15. November 2012 in der Regionalausgabe Bitterfeld der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22. November 2012 bis einschließlich 21. Dezember 2012 in der Stadt Zörbig sowie im Landesverwaltungsamt aus. Während der Einwendungsfrist vom 22. November 2012 bis 4. Januar 2013 wurde keine Einwendung erhoben. Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass der geplante Erörterungstermin am 29. Januar 2013 nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 15. Januar 2013 in der Regionalausgabe Bitterfeld der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Stellen einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Bei der Biomethananlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Die Anlage befand sich am 2. Mai 2013 bereits in Betrieb. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG somit erst bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag, dann aber für die gesamte Anlage, vorzulegen.

Unabhängig davon hat die Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG gutachterlich dargelegt, dass im Rahmen der Änderung zwar zwei neue gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung verwendet werden, die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch diese jedoch auf Grund der tatsächlichen Umstände (Schutzvorkehrungen) ausgeschlossen werden kann. Insofern wäre der Bericht in diesem Verfahren ohnehin nicht erforderlich.

Des Weiteren hatte die Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG mit Antragseingang die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Anlage beantragt. Sie hat diesen Antrag mit Schreiben vom 8. Februar 2013 zurückgenommen.

### **3. Entscheidung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die beantragte Anlagenänderung getroffen hat. Einer Genehmigung dieser Änderung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Errichtung und Betrieb der Aufbereitungsanlage wird bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und von mir vervollständigten und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Es wurden 2 Anträge auf Abweichung gestellt:

1. Antrag auf Abweichung von § 34 Abs. 6 Nr. 1 BauO LSA: Im notwendigen Treppenraum der Eindampfung soll auf die geforderte rauchdichte Ausführung der T30 Türen verzichtet werden.
2. Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 1 BauO LSA: Die Abstandsflächen der geplanten Eindampfung und umliegender Behälter überschneiden sich.

Die beantragte Abweichung gemäß Nr. 1 wird nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugelassen.

Begründung: Unter Würdigung der Besonderheiten der technischen Anlage, des eingewiesenen Personals (es sind keine ständigen Arbeits- und Aufenthaltsräume im Gebäudeteil geplant), der gesicherten Brandfrüherkennung und des geplanten zweiten Rettungsweges über eine Steigleiteranlage ist die Abweichung mit den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar.

Die beantragte Abweichung gemäß Nr 2 wird nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugelassen.

Begründung: Nach § 6 Abs. 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen freizuhalten. Zum Betreiben der Eindampfung ist aus verfahrenstechnischen Gründen kein größerer Abstand zu den umliegenden Behältern möglich. Geschützte nachbarliche Belange bleiben unberührt und die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BauO LSA bleiben gewährleistet.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Standsicherheitsnachweise erst nach Genehmigungserteilung und Festlegung des Lieferanten vorzulegen. Daher war Die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist und dies von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt wurde (Abschnitt I Nr. 5).

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 6). Nachträgliche Auflagen können sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergeben.

Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 8. Februar 2013 ihr Einverständnis gegeben.

Gem. § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Aufnahme des geänderten Betriebes dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I, Nr. 8).

## **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemein**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Nach § 12 Abs. 2c BImSchG wurde die Anlagenbetreiberin durch Auflage verpflichtet, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen den zuständigen Behörde anzuzeigen (NB 1.4).

### **4.2 Baurecht**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig.

Als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt es unabhängig von den Vorschriften der BauO LSA den Bestimmungen des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37).

Die Zulässigkeitskriterien gelten auch für das hier nach dem BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Thura Mark“ der Stadt Zörbig. Das Vorhaben ist grundsätzlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, erfüllt jedoch nicht alle Festsetzungen des B-Planes.

Unter Punkt 2.1 wird im Bebauungsplan für das hier maßgebende Teilgebiet 4.2 die maximale Traufhöhe von Gebäuden auf 16,00 m und die maximale Firsthöhe auf 22,00 m begrenzt. Für technische Anlagen, die keine Gebäude sind, ist keine Höhenbegrenzung festgesetzt.

Die beantragte Eindampfung (BE 121) ist eine technische Anlage, die aber aus Wetterschutzgründen eingehaust werden soll und somit als ein Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO LSA anzusehen ist. Die Traufhöhe der Eindampfung beträgt 27,91 m und die Firsthöhe 28,70 m.

Mit Datum vom 29.01.2013 wurde ein Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der zulässigen Bauwerkshöhe nach § 31 Abs.2 BauGB gestellt.

Dem Antrag auf Befreiung wird stattgegeben.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Zunächst werden Grundzüge der Planung nicht berührt, denn die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist hier kein die Planungskonzeption wesentlich tragendes Element.

Weiterhin ist die Zulassung der Befreiung auch städtebaulich vertretbar i. S. des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, weil eine Bebauung mit der Höhe der geplanten Eindampfung auch zulässigerweise entsprechend den städtebaulichen Rechtsvorschriften hätte festgesetzt werden können und für technische Anlagen ohnehin keine Höhenbeschränkung festgesetzt ist.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen zu der beantragten Befreiung mit Schreiben vom 12.02.2013 erteilt.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.  
Die Erschließung ist gesichert.

Damit ist die Errichtung der Anlage nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen gründen sich auf die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. auf die Ergebnisse der Prüfingenieure. Insofern bedarf es keiner weiteren Begründung.

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zum baulichen Brandschutz folgen im Wesentlichen dem Konzept der Antragstellerin. Sie waren zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die durch Brände in der Anlage entstehen können und zur schnellen Personenrettung geboten.

### **4.3 Immissionsschutz**

#### **4.3.1 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG**

Der Betrieb der Biomethananlage ist mit Emissionen verbunden. Für den bestehenden Teil der Anlage sind Anforderungen zum Anlagenbetrieb bereits mit den erteilten Bescheiden gestellt worden.

Für die neu hinzukommenden Anlagenteile waren hier Festlegungen zu treffen.

Als neue Emissionsquellen für Luftschadstoffe kommen der Schornstein der zweiten Regenerativen Thermischen Oxidation (RTO-Anlage 2) und die Brüdenkondensation in der Eindampfung (BE 121) hinzu.

Die bestehende RTO-Anlage 1 wird geändert, so dass beide RTO-Anlagen mit gleichen Abgasströmen betrieben werden.

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass mit dem Betrieb der Anlage anorganische und organische Emissionen verbunden sind, die eine Erfassung der Abluft verbunden mit der Ableitung über definierte Quellen und eine Begrenzung für die Emissionen an den Quellen E 1211, E 1171 und E 2171 erforderlich machen.

Nach Prüfung ergeben sich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben.

Für den zu beurteilenden Anlagentyp gibt es derzeit noch keine BVT-Merkblätter und somit auch keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

Die Festlegung von Auflagen zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft i. V. m. der VDI 3475, Bl. 4, Ausgabe August 2010 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft - Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger.“

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen basieren auf den Festlegungen der TA Luft und der VDI 3475, Bl. 4, Ausgabe August 2010 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft - Vergärung von Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger“ als derzeitigem Stand der Technik.

Die Emissionsbegrenzungen gelten unter bestimmten Maßgaben, die in den NB 3.1.3.1 bis 3.1.3.2 aufgeführt sind.

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen, waren Maßnahmen zur Überwachung und die regelmäßige Wartung geboten (NB 3.1.4.1 bis 3.1.4.4).

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung der Emissionen (NB 3.1.5.1 bis 3.1.5.9) basieren auf die Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 TA Luft.

Die allgemeine Forderung gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft, dass die Abgase so abzuleiten sind, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird, ist mit den beantragten und daher festgelegten Ableithöhen sichergestellt. Die Prüfung erfolgte aufgrund der geringen Emissionsmassenströme gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe November 1980). Zur dauerhaften Sicherstellung der Forderung wurden die wesentlichen Schornsteinabmessungen festgeschrieben (NB 3.1.6).

Mit Datum vom 07.01.2013 wurde eine Geruchsimmissionsprognose der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH Hoppegarten vorgelegt, welche erstmals die Gesamt-Geruchsbelastung aus Biomethananlage und Bioethanolanlage ermittelt hat. Dabei wurden die meteorologischen Daten der nahegelegenen meteoromedia – Station Zörbig-Mößlitz verwendet, was nicht zu beanstanden war Die vorgelegte Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA –Luft.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamt-Geruchsbelastung aus Biomethananlage und Bioethanolanlage im Bereich der ca. 400 m westlich gelegenen Wohnbebauung von Zörbig im Bereich der sog. kleinen Irrelevanz (0,004) liegt. Auf den benachbarten Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes Thura Mark werden relative Geruchstundenhäufigkeiten von 0,008 erreicht. Durch die Ableitungshöhe und die Abgastemperatur wirken sich die Quellen mit den höchsten Geruchsstoffströmen (RTO 1 und 2) erwartungsgemäß kaum aus.

Der Gutachter gelangt somit zu der Einschätzung, dass die Gesamtbelastung aus beiden Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) sicher unterschreitet. Somit, konnte auf die Ermittlung weiterer Vorbelastungen verzichtet werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass aufgrund der sehr niedrigen Gesamt - Zusatzbelastung eingeschätzt werden kann, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zur schalltechnischen Beurteilung des Vorhabens wurde die Schallimmissionsprognose vom 22.06.2012 (Hyder Consulting GmbH Deutschland, Projekt DE000843) vorgelegt. Notwendige Ergänzungen erfolgten am 21.11.2012.

Der Vorhabenstandort befindet sich auf den Teilflächen TG 4.1 und 4.2 des Bebauungsplanes Nr. 1/91 Gewerbe- und Industriepark „Thura Mark“ von Zörbig. Lärmrelevant sind nur die Anlagenteile im Teilgebiet TG 4.2. Der Biomethananlage sind im Bebauungsplan flächenbezogene Schalleistungspegel in Höhe von tags 68 dB(A)/m<sup>2</sup> und nachts 62 dB(A)/m<sup>2</sup> (Emissionskontingente) zugeordnet worden. Die Schallimmissionsprognose führt den Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente sowie den Nachweis darüber, dass an allen nach TA Lärm zu betrachtenden Immissionsorten die sich aus den flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergebenden zulässigen Geräuschimmissionsanteile eingehalten werden können. Voraussetzung dafür ist die in den entsprechenden Nebenbestimmungen fixierte Einhaltung der vorgesehenen Emissionskenndaten der Ausrüstungsteile, der beantragten Einwirkzeiten der Schallquellen und der geplanten Bauschalldämmmaße für die Bauhüllen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr grundsätzlich während der Tagzeit ablaufen zu lassen. Ausnahmen sind somit nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummern 6.3 und 7.2 TA Lärm) zulässig.

Wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, der bestehenden Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen und der richtigen schalltechnischen Bemessung von Bauschalldämm-Maßen besteht die Notwendigkeit, den am maßgeblichen Immissionsort für den Nachtzeitraum ausgewiesenen Immissionsbeitrag als Grenzwert festzulegen und dessen Einhaltung durch eine Messung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.

Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr erhöht sich insgesamt um 1,15 LKW pro Stunde und ist in einem unkritischen Bereich an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Daher ist mit der sicheren Einhaltung der Bestimmungen der Nummer 7.4 TA Lärm zu Verkehrsgeräuschen zu rechnen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Die Anlage unterliegt auch den Anforderungen der 12. BImSchV.

Die Erweiterung der Biomethanmenge mit 4860 kg erreicht fast allein die Mengenschwelle Spalte 4 der Stoffliste Anhang I der 12. BImSchV für sehr giftige Stoffe/Gemische von 5000 kg. Dies führt neben den bereits vorhandenen 7200 kg für sich genommen dazu, dass sicherheitstechnische Anlagenteile auf dem Betriebsgelände zusätzlich installiert werden müssen.

Die Biomethananlage sowie alle weiteren am Standort befindlichen Anlagen dieses Betreibers bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegt.

Die Anforderungen zur Anlagensicherheit und Störfallproblematik für die Anlagenerweiterung basieren auf dem BImSchG § 29 a, der 12. BImSchV sowie dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit über „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ (KAS-1) vom November 2006.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Durch die festgelegten Nebenbestimmungen, die auf die Fortschreibung bereits bestehender Sicherheitskonzepte und –prüfungen Bezug nehmen, i. V. mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Sicherheitsbetrachtungen und Maßnahmen, wird die Erfüllung der Sicherheitspflichten nach den §§ 3 bis 8 der Störfallverordnung sichergestellt.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

#### 4.3.2 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Durch die Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle. Jedoch erhöht sich die Menge des anfallenden Gärrestes.

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Eine Vermeidung ist, wie von der Antragstellerin plausibel dargestellt, technisch nicht möglich. Antragsgemäß ist die Verwertung des Gärrestes vorgesehen. Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist sichergestellt, wenn von der Antragstellerin nur eine den Voraussetzungen der Vorschrift genügende Entsorgungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Dies ist bei vorliegendem Vorhaben gegeben. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

#### 4.3.3 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG – Energie sparsam und effizient zu verwenden – können wegen des Fehlens der einschlägigen Rechtsverordnungen derzeit von der Antragstellerin nicht gefordert werden. Sie dürften sich hier auch erübrigen, da ohnehin eine wirtschaftliche Fahrweise im Interesse der Antragstellerin liegt. Die hier angeführten Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung aus den Wärmetauschern und im Bereich der RTO-Anlagen, die Ausrüstung relevanter Antriebe mit Frequenzumrichtern sowie die geplante Einführung eines Energiemanagementsystems unterstreichen dies. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt angesehen

### **4.4 Arbeitsschutz**

Bei Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

Insbesondere wird hier mit Gefahrstoffen und überwachungsbedürftigen Anlagen in Ex-Zonen der Kategorien 1 und 2 umgegangen.

Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und

der Arbeitsstättenverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### **4.5 Wasserrecht**

Zu den Stoffen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Biomethanlage erforderlich sind, gehören Stoffe mit wassergefährdenden Eigenschaften.

Daher sind Teile der Anlage grundsätzlich Anlagen im Sinne des § 62 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Diese Anlagen müssen gemäß § 62 (1) WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Mit der vorliegenden Änderung wird als neuer wassergefährdender Stoff CR-Teplex mit der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 eingesetzt.

Die Lagerung von CR-Teplex ist in einem IBC (Kunststoff HD-PE, Spezialcontainer mit wasserrechtlich zugelassener Auffangwanne) mit einer Lagermenge von 1 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Für HBV-Anlagen und LAU-Anlagen sind die Anforderungen nach § 4 VAWS LSA einzuhalten. Jedoch liegt die Sicherheit der Ausrüstung und des Einbaus dieser Anlagenteile in Verantwortung des Betreibers. Dies gilt auch bei Anlagen, die in das Gefährdungspotential der Stufe A eingestuft sind.

Die Überprüfung von Anlagen richtet sich nach § 19 VAWS LSA und ist vom Gefahrenpotential abhängig. Während Anlagen des Gefahrenpotentials A nicht prüfpflichtig sind, ist ab dem Gefährdungspotential B eine Prüfung vor Inbetriebnahme erforderlich.

#### **4.6 Abfallrecht**

Der Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 8 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 3 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Aus dieser Forderung ergibt sich die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung der erzeugten Abfälle darzulegen. Das gilt auch für Errichtungsmaßnahmen bei diesem Vorhaben (NB 6.1.1 bis 6.1.4)

Die in NB 6.2.1 genannten und beantragten Abfallarten werden zur Behandlung zugelassen. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.2002 haben Abfallentsorgungsanlagen über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich Bestandteil der Genehmigung sein soll.

Die Behandlung der Abfälle unterliegt den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen im § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 regelt. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden können Abfälle nur in dafür geeignete Anlagen. Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage behandelt werden dürfen und unter welchen Einsatzanforderungen/-bedingungen dies zu erfolgen hat, um abzusichern, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit von der Anlage ausgehen.

Darauf aufbauend sichern die unter NB 6.2.2 – 6.2.13 festgesetzten Einsatzanforderungen/-bedingungen durch ihre Umsetzung im Anlagenbetrieb u.a. eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle in der Anlage ab. Weiterhin schaffen sie die Voraussetzungen für optimale entsorgungsrelevante Stoffeigenschaften der anfallenden Output-Abfälle bzw. -Stoffe. Die Entnahme von Proben zur Identitäts- und Nachfolgeanalyse gemäß NB 6.2.4 sind Bestandteil der Eingangskontrolle.

Rechtliche Grundlage für NB 6.2.4 und 6.2.5 bildet der § 47 Abs. 4 KrWG, hier kann die zuständige Abfallbehörde Zustand und Betrieb der Anlage auf Kosten der Betreiberin prüfen lassen. Darüber hinaus darf der Bioabfallbehandler nur Bioabfälle und in Anhang 1 Nummer 2 der BioAbfV genannte Materialien verwenden, von denen in unvermischter Form auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass sie nach einer Behandlung die Anforderungen nach den Absätzen 3 und 4 des § 4 der BioAbfV einhalten und bei denen keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an anderen als den von Absatz 3 der BioAbfV erfassten Schadstoffen bestehen. Die in NB 6.2.1 genannten Materialien dürfen gemäß § 4 Abs. 1 BioAbfV auch verwendet werden, wenn sie als Düngemittel, Bodenhilfsstoffe oder Kultursubstrate die Anforderungen der Düngemittelverordnung an die stoffliche Zusammensetzung erfüllen und keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an anderen als von der Düngemittelverordnung erfassten Schadstoffen bestehen.

Aus den v. g. Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Abfälle der NB 6.2.1 wurde der zu untersuchende Parameterumfang in Anlehnung an die Anlage 2, Tabelle 1.4 – Kennzeichnungsschwellen und Grenzwerte für Schadstoffe - der DüMV und an den § 4 Abs. 3 BioAbfV festgelegt. Der existierende Qualitätskontrollplan Getreide / Schlempe der Anlagenbetreiberin stellt nur eine stichprobenartige und nicht abschließende Überprüfung der in den v.g. Verordnungen geforderten Parameter dar. Somit wird von der oberen Abfallbehörde der vorliegende Qualitätskontrollplan als nicht ausreichend erachtet. Erst bei Umsetzung der NB 6.2.4 und 6.2.5 kann von der Betreiberin eine evtl. Schadstoffverschleppung in den Output der Biomethananlage beeinflusst / verhindert werden. Denn durch Anwendung der NB 6.2.4 und 6.2.5 kann von der Anlagenbetreiberin ausgeschlossen werden, dass erhöhte Gehalte an den in der BioAbfV und der DüMV bezeichneten Schadstoffen auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Bioabfälle oder in Anhang 1 Nummer 2 genannten Materialien in unvermischter Form rechtzeitig erkannt und somit eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren, die Gesundheit, das Wachstum und die Qualität von Nutzpflanzen, die Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens oder der Naturhaushalt verhindert werden kann.

Um jedoch gesicherte und rechtskonforme Voraussetzungen für optimale entsorgungsrelevante Stoffeigenschaften der anfallenden Output-Abfälle bzw. – Stoffe zu schaffen bedarf es den in den NB 6.2.4 und 6.2.5 formulierten Anforderungen hinsichtlich eines über den Zyklus der Probenahme im Qualitätskontrollplan Getreide / Schlempe hinausgehenden Beprobungsintervalles. Die Beprobungshäufigkeit findet in Anlehnung an § 4 Abs. 5 und 6 BioAbfV ihre Begründung. In Abs. 5 heißt es sinngemäß, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zulassen kann, dass Untersuchungen der behandelten Bioabfälle erst ab einer Menge von mehr als 2 000 Tonnen durchgeführt werden, wenn sich die Zusammensetzung nach Art, Beschaffenheit und Herkunft der verwendeten Bioabfälle nicht oder kaum verändert. Die Anwendung der v. g. Regelung auf die Bioabfälle der NB 6.2.1 basiert auf § 4 Abs. 1 BioAbfV. Da durch die Anlagenbetreiberin nachgewiesen wurde, dass die Abfälle aus NB 6.2.1 eine konstante Zusammensetzung aufweisen wird im Zuge der Verhältnismäßigkeit der Abs. 6 angewendet. Entsprechend diesem können Bioabfallbehandler, die im Jahr mehr als 24 000 Tonnen Frischmasse Bioabfälle einschließlich in Anhang 1 Nummer 2 genannter Materialien behandeln und nach § 11 Abs. 3 Satz 1 freigestellt sind, die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle ein Mal pro Monat durchführen lassen.

Mit der Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“, d.h. mit deren Datenmaterial, liegt der Anlagenbetreiberin ein Kontroll-Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor. Das Ergebnis der genannten Kontrollen kann zur Zurückweisung von angelieferten Abfallchargen führen.

Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten in NB 6.3 ergeben sich aus § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV. Die Führung elektronischer Register und die Dauer der Aufbewahrung der Register sind in § 25 NachwV geregelt. Die Nachweisanforderungen für die speziell anfallenden Gärreste und Dünnschlempen in NB 6.3.3 und 6.3.4 finden ihre rechtliche Grundlage im § 11 BioAbfV.

Die rechtliche Grundlage für die NB 6.4.1 ist der § 2 Abs. 1 AVV. Hier sind für die Bezeichnung der Abfälle die Bezeichnungen nach dem Abfallverzeichnis (Anlage 2 Abs. 1 AVV) zu verwenden. Dabei sind die Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 AVV den im Abfallverzeichnis mit einem 6-stelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

Entsprechend der Vorgaben der Ziffer 2 der AVV (insbesondere Ziffer 2a) sind auch im Anlagenausgang die Abfälle nach ihrer Herkunft zu bestimmen. Der Einstufung der Anlagenbetreiberin konnte antragsgemäß gefolgt werden. Aufgrund der Entkopplung der Biomethananlage von der Bioethanolanlage und der somit eigenständigen Geltung als Abfallbehandlungsanlage wird die in NB 6.4.3 aufgeführte Tabelle zur Übersicht der relevanten anfallenden Abfälle aufgeführt. Die Abfälle 19 12 04 und 19 12 09 wurden bereits im Genehmigungsbescheid vom 30.06.2011 (Az.: 402.3.1-44008/11/22) festgelegt.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die bei der Biomethanreinigung anfallende Schwefelsuspension zukünftig landwirtschaftlich als Düngemittel eingesetzt werden soll. Entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften steht. Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Verwertung ist u. a. die Bestätigung der zuständigen Düngemittelverkehrskontrolle über die Einhaltung der Anforderungen der Düngemittelverordnung - DüMV. Gemäß § 3 Abs. 1 Düngengesetz dürfen Düngemittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der entweder durch einen unmittelbaren Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder durch Rechtsverordnung (hier DüMV) zugelassen ist. Diese Zulassung ist durch die für den Vollzug der DüMV zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt, Düngemittelverkehrskontrolle) nachzuweisen.

Die Schwefelsuspension und auch alle anderen aus dem Behandlungsprozess anfallenden und als Düngemittel vorgesehenen Stoffe sind erst ab dem Zeitpunkt der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen aus dem Abfallrecht zu entlassen. Hintergrund hierfür bildet das Urteil des BVerwG vom 15.12.2006 (AZ: 7C4.06), dass die Abfalleigenschaft erst mit dem ordnungsgemäßen Aufbringen auf einer landwirtschaftlichen Fläche endet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich, wie in diesem Fall, um Klärschlammkompost handelt oder um Komposte oder andere Düngemittel deren Ursprung ein Bioabfall ist. Selbst die Tatsache, dass diese Erzeugnisse i. d. R. als nach Düngemittelrecht anerkannte Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe in Verkehr gebracht werden, ändert an der juristischen Abfalleigenschaft nichts. Aus v. g. Urteil geht unmissverständlich hervor, dass das Regime des Abfallrechts erst mit dem Aufbringen auf dem Boden endet. Um dieser Forderung nachzukommen erfolgte die Formulierung der NB 6.4.2.

Der Einstufung der Anlagenbetreiberin für die unbehandelte Dünnschlempe konnte unter der Voraussetzung einer ausschließlichen Lagerung und einer nicht vorgenommenen Behandlung gefolgt werden. Erfolgt jedoch eine unvollständige Behandlung, so entstammt diese formal rechtlich der Biomethananlage, einer Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Nr. 8 im Anhang 1 der 4. BImSchV definiert Anlagen mit der Zweckbestimmung: „Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“.

Im hier konkret vorliegenden Fall wurde eine Zuordnung zur Nr. 8.6.2.1 - Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen – beantragt. Aus der v. g. Definition ergibt sich die Deklaration der Dünnschlempe, abhängig ob eine unvollständige Behandlung vorliegt bzw. diese beim nichtbestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfällt, in das Kapitel 19 AVV – Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke -. In der Biomethananlage erfolgt eine anaerobe Behandlung von Abfällen, die die Einstufung in die Gruppe 19 06 – Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen – und weiter in den Abfallschlüssel 19 06 05 gemäß NB 6.4.4 verlangt.

Von besonderer Bedeutung für die Durchführung von Entsorgungsvorgängen ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen (außer Gärrest und Dünnschlempe). Mit der Erfüllung der fixierten Anforderungen unter NB 6.4.5 – 6.4.6 zur Probenahme, zur Analytik, zur Erstbewertung und zum evtl. Wiederholungszyklus / Erstbewertung werden hier durch die Anlagenbetreiberin bewertungsrelevante Grundlegendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen getroffen. Die Untersuchungsparameter sind in Anlehnung an die Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen. Mit der Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“, in NB 6.4.7 d.h. deren Datenmaterial, liegt der Anlagenbetreiberin ein Kontroll-Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen (NB 1.4). Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG. Nach § 13 KrWG i. V. m § 7 KrWG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht nur darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die unter NB 6.5 formulierten Vorgaben sollen eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch Freisetzung oder Übertragung von Krankheitserregern und / oder Schadstoffen verhindern. Ebenso wie die anfallende Schwefelsuspension sollen der Gärrest und die unbehandelte Dünnschlempe landwirtschaftlich als Düngemittel eingesetzt werden.

Entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich rechtlicher Vorschriften steht. Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Verwertung ist u.a. die Bestätigung der zuständigen Düngemittelverkehrskontrolle über die Einhaltung der Anforderungen der Düngemittelverordnung - DüMV.

Gemäß § 3 Abs. 1 Düngegesetz dürfen Düngemittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der entweder durch einen unmittelbaren Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder durch Rechtsverordnung (hier DüMV) zugelassen ist. Diese Zulassung wurde in Form einer Bestätigung durch die für den Vollzug der DüMV zuständige Behörde (Landesverwaltungsamt, Düngemittelverkehrskontrolle) nachgewiesen.

Der Gärrest und die Dünnschlempe sind erst ab dem Zeitpunkt der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen aus dem Abfallrecht zu entlassen. Hintergrund hierfür bildet das Urteil des BVerwG vom 15.12.2006 (AZ: 7C4.06), dass die Abfalleigenschaft erst mit dem ordnungsgemäßen Aufbringen auf einer landwirtschaftlichen Fläche endet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich, wie in diesem Fall, um Klärschlammkompost handelt oder um Komposte oder Gärrückstände aus Bioabfällen. Selbst die Tatsache, dass diese Erzeugnisse i. d. R. als nach Düngemittelrecht anerkannte Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe in Verkehr gebracht werden, ändert an der juristischen Abfalleigenschaft nichts. Aus v. g. Urteil geht unmissverständlich hervor, dass das Regime des Abfallrechts erst mit dem Aufbringen auf dem Boden endet. Um dieser Forderung nachzukommen erfolgte die Formulierung der NB 6.5.2.

Durch die Einhaltung der Anforderungen der NB 6.5.3 und 6.5.4 werden Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden verhindert. Ihre rechtliche Begründung hinsichtlich Umfang und Häufigkeit finden die unter der NB 6.5.1 – 6.5.6 aufgestellten Bestimmungen sowohl in den §§ 3 und 4 der BioAbfV als auch in den §§ 3, 5 und 6 der DüMV.

In § 7 Abs. 3 KrWG werden die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen geregelt. Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei ist die Verwertung ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. In Anwendung der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften geht aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 DüMV unmissverständlich hervor, dass Düngemittel nach Anlage 1 sowie in Ausgangsstoffen für diese Düngemittel nach Anlage 2 Tabellen 6 bis 8 nur zugelassen und somit in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 nicht überschritten sind. Die Untersuchung der Schadstoffe Perfluorierte Tenside (PFT-Summe aus PFOA und PFOS) wird in der Anlage 2, Tabelle 1.4 – Kennzeichnungsschwellen und Grenzwerte für Schadstoffe - der DüMV gefordert. Die Forderung der Untersuchung der Schadstoffe Perfluorierte Tenside stellt somit eine Grundvoraussetzung für die Zulassung und das Inverkehrbringen des Gärrestes und der unbehandelten Dünnschlempe dar. Denn erst durch die Analytik der in den NB 6.5.3 und 6.5.4 aufgeführten Schadstoffe, so auch die Perfluorierten Tenside, kann durch die Anlagenbetreiberin eine rechtmäßige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG abgesichert werden.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiberin gewährleisten die Erfüllung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage sowie der Anforderungen, die sich aus den NB unter Nr. 6.6 ergeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Betriebs- und Annahmeordnung.

Die Überwachungsbehörden müssen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit mit Kenntnis zum aktuellen Betriebsgeschehen ausgestattet werden. Die Erfüllung der NB 6.7 sichert dies mit ab. Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersicht gemäß NB 6.7 ist § 49 Abs. 4 KrWG.

Die Anforderung an die Fachkunde der NB 6.8 ergibt sich aus dem § 59 des KrWG.

#### 4.7 Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Für den Bereich der Errichtung der neuen Fermenter, der Eindampfung und RTO-Anlage sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Der im Altlastenkataster des Landkreises registrierte Ablagerungsbereich mit der Kataster-Nummer 2062 (südlich des Chemikaliertanklagers; ehemalige Kiesgrube wurde mit Bauschutt, Eisenschrott, Siedlungsmüll, Hausmüll und Sperrmüll verfüllt) wird bei diesen Bauarbeiten wohl nicht berührt.

Im Rahmen der Erarbeitung der „Baugrunduntersuchung für die Erweiterung der BE 115, Betriebseinheit der Teilanlage Biomethananlage der Bioethanolanlage Zörbig in 06780 Zörbig, Thura Mark“, erarbeitet von der Rainer Hartmann Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH Göttingen, Bericht vom 29. März 2012, wurden im Bereich der neuen Fermentoren die Rammkernsondierungen (RKS) 3 und 4 niedergebracht. Es wurden Mittel- bis Grobsande mit geringen Kiesanteilen erbohrt.

#### 4.8 Flächennachweis

Auf Grund der in den Antragsunterlagen zum Vorhaben mit eingereichten Flächennachweise (Bereitschaftserklärungen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, die zusätzlich anfallenden Gärreste bis 2018 abzunehmen) kann von einer ausreichenden Entsorgungssicherheit der Gärreste ausgegangen werden.

#### 4.9 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren nicht betrieben wird oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 8.1 bis 8.6).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

Gemäß § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 hat das BMU Ausführungen zu den Rechtsfolgen der Einstufung von Gülle bei Verwendung in Biogasanlagen veröffentlicht. Hier wird die Möglichkeit eröffnet, von einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 (1) Satz 12 BImSchG beim Einsatz von Gülle/Gärresten als Abfall in Biogasanlagen abzusehen, da sowohl Gülle als auch die Gärreste einen positiven Marktwert als Düngemittel besitzen. Insofern wird hier im Vollzug des § 12 Abs. 1 BImSchG von einem atypischen Fall ausgegangen und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens keine Sicherheitsleistung angeordnet.

## **5. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5, 12 Abs. 3 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 6. August 2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt Sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 4. September 2013 äußerte sich die Antragstellerin zu verschiedenen Punkten und stellte dazu unter Vorlage von Unterlagen einige Sachverhalte klar. Nach nochmaliger Prüfung der vorgebrachten Argumente konnte wesentlichen Dingen gefolgt werden, so dass eine Neu- bzw. Umformulierung der Nebenbestimmungen 1.3, 2.2.13, 3.1.1.3, 3.1.1.4, 3.1.4.2, 4.10, 6.2.1, 6.2.4, 6.2.5, 6.3.3, 6.4.2 bis 6.4.4, 6.5.1 bis 6.5.4 bzw. auch die Aufhebung von NB, hier ehemals 3.1.3.1, 5.1, 5.2, geboten war. Den vorgetragenen Auffassungen der Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG konnte durch die zuständige Abfallbehörde nicht in allen Punkten gefolgt werden.

Dazu erfolgte eine weitere Anhörung per Mail am 27.11.2013.

Die Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG äußerte sich per Mail am 11.12.2013. Kritik übte sie weiterhin an der geforderten Häufigkeit der Probenahme und analytischen Untersuchung der eigenerzeugten Stoffe Dünnschlempe/Treber (NB 6.2.4, 6.2.5), an den Abfallschlüssel für Dünnschlempe (NB 6.4.3), der Beibehaltung der PFT-Untersuchung für Dünnschlempe/Treber (NB 6.5.4). Des Weiteren bat sie um klarstellende Formulierungen in den NB 6.4.2, 6.4.4, 6.4.5, 6.5.5 und vertrat grundsätzlich die Meinung, dass die BE 120 Feed-Aufbereitung nicht Antragsbestandteil sei und somit auch keine Änderung von Abfallschlüssel oder Festlegungen aus dem Bescheid zu diesem Anlagenteil erfolgen könnten.

Zu letzterem bleibt festzustellen, dass die Feed-Aufbereitung als Betriebseinheit (BE 120) Teil der Biomethananlage ist und diese insgesamt gemäß Antrag zukünftig als eigenständige Abfallentsorgungsanlage geführt werden soll. Mithin ist sie auch Antragsbestandteil.

Im Übrigen wurden keine anderen Abfallschlüssel für Bindegarn und Schwerstoffe festgelegt bzw. verwendet als im Bescheid vom 30.06.2011.

Soweit den Erklärungen der Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG gefolgt werden konnte, hat die zuständige Abfallbehörde Nebenbestimmungen ergänzt oder korrigiert. Im

Übrigen wird auf die Begründung zum Abfallrecht auf den Seiten 31 bis 35 dieses Bescheides verwiesen.

## V

### Hinweise

#### 1. Immissionsschutz

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.  
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.  
(§ 18 BImSchG)
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.  
(§ 20 BImSchG)
- 1.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.  
(§ 15 Abs. 1 BImSchG)
- 1.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).  
(§ 16 Abs. 1 BImSchG)
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

#### 2 Baurecht

- 2.1 Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.  
(§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

- 2.2 Der Bauherr hat der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen.  
(§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- 2.3 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters / Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden.  
(§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen - Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO)  
Diese sind über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt und gespeichert werden.
- 2.4 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.5 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.6 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Genehmigungsbehörde (Nebenbestimmungen) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.
- 2.7 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.8 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.9 Während der Bautätigkeit ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) einzuhalten.
- 2.10 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).  
Falls erforderlich muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Dacharbeiten, hervorgehen.  
(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.11 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- 2.12 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.  
(§ 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA))

Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

### **3 Arbeitsschutz**

- 3.1 Herstellernachweise, EG-Konformitätserklärungen der Maschinen und anderen Einrichtungen, die in der Anlage verbaut sind, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfbescheinigungen überwachungsbedürftiger Anlagen u. a. sind vor Ort aufzubewahren und dem Landesamt für Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen und errichtet sein, unterhalten, betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen. Sie müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.
- 4.2 Die Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen (z.B. Auffanggruben) richten sich nach Anlage 2, Nr. 2.1 zu § 4 Abs. 1 VAwS LSA.
- 4.3 Die Anlagenbetreiberin hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 4.4 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.
- 4.5 Trotz der beiden Regenrückhaltebecken wird für den Starkniederschlagsfall empfohlen, jeweils einen Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal o.ä. vorzusehen.

### **5. Abfallrecht**

- 5.1 Die während des Errichtens der Anlage anfallenden Bauabfälle sind nach § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.2 Sollte anfallender Bodenaushub außerhalb der Anfallstelle verwertet werden, sind bezüglich der Untersuchung und Verwertung die Technischen Regeln der LAGA Merkblatt 20 (Fassung vom 05.11.2004) zu beachten.  
Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Erdaushubes ist die Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren und die weitere Verfahrensweise mit dieser abzustimmen.  
Die entsprechend der geltenden Entsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld andienungspflichtigen Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.

## 6. Bodenschutz

- 6.1 Bei organoleptischen (optischen, geruchlichen) Auffälligkeiten des Erdbodens ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.  
(§§ 2 und 3 des Bodenschutz- Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt – BodSchAG LSA)
- 6.2 Die Anlage ist so zu nutzen, dass entsprechend § 1 des BodSchAG LSA schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen können.

## 7. Naturschutz

Die im B-Plan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bis spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung entsprechend umzusetzen und zur Abnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## 8. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der ZustVO Gew AIR,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Wasser-ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- dem § 16 BodSchAG LSA
- der ArbSch-ZustVO,
- den §§ 56, 57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 33 BrSchG i. V. m. der BrSiVO

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- das **Landesverwaltungsamt**, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale)  
als obere Immissionsschutzbehörde,  
als obere Abfallbehörde;
- das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost**, Postfach 18 02, 06815 Dessau-Roßlau  
für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz;
- der **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, 06359 Köthen (Anhalt)**  
als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,  
als untere Bauaufsichtsbehörde,  
als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,  
als untere Wasserbehörde.

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

im Auftrag

Beisitzer

#### Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

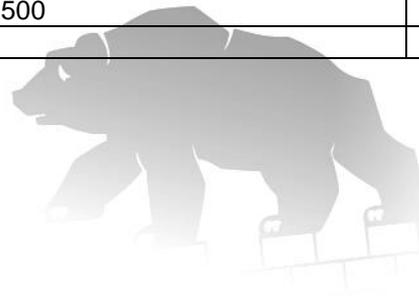
## Anlage 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>		
1.1	Verzeichnisse		7
1.2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
1.3	Allgemeine Angaben		8
1.4	Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 14.09.2012	1	3
1.5	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
1.6	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1c	1
1.7	Kostenübernahmeerklärung		1
1.8	Vollmacht für GfBU		1
1.9	Genehmigungskataster		5
1.10	Topografische Karte, Maßstab 1:25.000		1
1.11	Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG		1
1.12	Kurzbeschreibung		4
1.13	Erklärungen / Ergänzungsunterlagen mit Schreiben/Mail vom 05.10.2012, 23.10.2012, 12.11.2012, 12.12.2012, 12.12.2012, 09.01.2013, 30.01.2013, 08.02.2013, 25.02.2013, 18.04.2013, 19.04.2013, 30.05.2013, 13.06.2013, 14.06.2013		29
<b>2</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>		
2.1	Erläuterungen		4
2.2	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
2.3	Betriebseinheiten	2.2	2
2.4	Ausrüstungsdaten	2.3	26
2.5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		22
2.6	Verfahrensfließbilder		22
2.7	Blockbild		1
2.8	Fahrwegeplan, Maßstab 1:500		1
2.9	Darstellung der Medienanschlusspunkte, Maßstab 1:500		1
<b>3</b>	<b>Stoffdaten</b>		
3.1	Beschreibung der gehandhabten Stoffe		2
3.2	Gehandhabte Stoffe	3.1a	5
3.3	Stoffbilanzen		14
3.4	Ausführungen zur Abfallannahme		1
3.5	Qualitätskontrollplan getreide/Schlempe		2
3.6	Prüfberichte – QS-Futtermonitoring		11
3.7	Stoffliste, Lageranlagen und Erläuterungen	3.1b	2
3.8	Sicherheitsdatenblätter Schwefelsuspension und CR-Teplex		11
3.9	Stoffidentifikation	3.2	1
3.10	Physikalische Stoffdaten	3.3	1
3.11	Gefahrstoffe	3.5	1
<b>4</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>		
<b>4.1</b>	<b>Luftschadstoffe</b>		
4.1.1	Erläuterungen		11
4.1.2	Emissionsquellen	4.1a	1
4.1.3	Emissionsquellenplan		
4.1.4	Emissionen	4.1b	1

4.1.5	Abgas-/Abluftreinigung	4.1c	1
4.1.6	Geruchs-Gutachten Biomethananlage vom 12.09.2012 mit Anhängen		77
4.1.7	Geruchsimmissionsprognose Gesamtanlage vom 07.01.2013 mit Anhängen		41
<b>4.2</b>	<b>Geräusche</b>		
4.2.1	Erläuterungen		1
4.2.2	Schallimmissionsprognose vom 22.06.2012 mit Anlagen / Ergänz.		122
<b>5</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
5.1	Erläuterungen		6
5.2	Anwendungsbereich der 12. BImSchV	5.1	1
5.3	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen	5.2a	3
5.4	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen	5.2b	1
<b>6.</b>	<b>Wasser gefährdende Stoffe / Löschwasser</b>		
6.1	Erläuterungen		4
6.2	Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	6.1b	1
6.3	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	6.1d	1
<b>7</b>	<b>Abfälle</b>		
7.1	Erläuterungen		1
7.2	Vakuumförderer		5
7.3	RAL Jahreszeugnis 2012 Gärprodukt		3
7.4	Verleihungsurkunde RAL-gütezeichen		1
7.5	Absichtserklärungen Gärrestabnahme		9
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>		
8.1	Erläuterungen		1
<b>9</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
9.1	Erläuterungen		5
9.2	Auszug aus dem „Explosionsschutzdokument“		9
9.3	Ex-Zonen-Plan, Maßstab 1.1.500		1
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>		
10.1	Erläuterungen		1
10.2	Gutachten zum bautechnischen Brandschutz vom 10.08.2012		49
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung</b>		
11.1	Erläuterungen		1
<b>12</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>		
12.1	Erläuterungen		1
<b>13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>		
13.1	Erläuterungen		1
13.2	Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
13.3	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung mit Anhängen		62
<b>14</b>	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>		
14.1	Erläuterungen		1
14.2	Ausgangszustandsbericht		4
14.3	Sicherstellung der Maßnahmen	14.1	1

<b>15</b>	<b>Bauvorlagen</b>		
15.1	Erläuterungen, Inhaltsverzeichnis		3
15.2	Bauantrag (Vordruck) vom 16.05.2012		3
15.3	Baubeschreibung (Fordruck)		5
15.4	Anträge auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung (§ 66 BauO LSA)		7
15.5	Berechnungen		11
15.6	Erhebungsbogen		2
15.7	Vollmachts-/Befugnisbestätigung		1
15.8	Angaben zur Arbeitsstättenverordnung		2
15.9	Bauvorlagenberechtigung		1
15.10	Auszug aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch		8
15.11	Bebauungsplan Nr. 1/91		1
15.12	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:2.000		1
15.13	Objektbezogener Lageplan, Maßstab 1:500		1
15.14	Eindampfung Grundriss, Maßstab 1:100		1
15.15	Eindampfung Schnitte, Maßstab 1:100		1
15.16	Eindampfung Ansichten, Maßstab 1:200		1
15.17	Fermenter und Sicherheitsfackel, Maßstab 1:200		1
15.18	RTO Grundriss, Ansichten, Maßstab 1:200		1
15.19	Baugrunduntersuchung und Anlagen		20
15.20	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		1
15.21	Hydraulische Berechnung		13
15.22	Entwässerungsplan, Maßstab 1: 500		1



## Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

**AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

**Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)

**ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)

**ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

**ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

**AVV** - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)

**BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

**BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440)

**BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

**BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)

**BioAbfV** - Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043, 4063)

**BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

**BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3726)

**BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544)
- DüMV** - Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)
- GefStoffV** - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- GIRL** - Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
- StGB** - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799, 3811)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

- TAnIVO** - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. September 2013 (GVBl. LSA S. 477, 478)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 23)
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)